Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/11/15 3Ob558/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.11.1989

Norm

ZPO §226 IIIA
ZPO §266 DIV

Rechtssatz

In der bloßen leeren Bestreitung der Einwendung des Beklagten, es habe ihn überhaupt keine Pflicht zu einem bestimmten Verhalten getroffen, durch den Kläger kann höchstens das Bestreiten eines vom Beklagten eingenommenen Rechtsstandpunktes liegen. Es wird aber damit nicht vorgetragen, daß der Beklagte nicht nur zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet gewesen wäre, sondern daß er die Erfüllung dieser Pflicht auch unterlassen habe.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 558/89
  Entscheidungstext OGH 15.11.1989 3 Ob 558/89
  Veröff: RZ 1992/59 S 155

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0037764

Dokumentnummer

JJR_19891115_OGH0002_0030OB00558_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at